

**1. Änderungssatzung
vom
zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Niederkassel
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 - jeweils in den bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom 11.12.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Monat wird mit dem Wert 0,-- € angesetzt.

Artikel II

§ 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	15 % des Einspielergebnisses
---------------------------------	---------------------------------

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	38,50 Euro
----------------------------------	------------

b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	15 % des Einspielergebnisses
---------------------------------	---------------------------------

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit

27,50 Euro

- c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 und Nr. 2) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

440 Euro

Artikel III

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Niederkassel (Vergnügungssteuersatzung) tritt am 01.01.2014 in Kraft.